Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.3. 1996 wird bestätigt.

Mannheim, den

Vermessungsamt

I. PLANZEICHENERKLÄRUNG

(§ 9 Abs. 1, 4 und 7 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- PR — Private Grünfläche
- Dauerkleingärten
- St — Stellplätze
- Bäume zu erhalten
- Bäume zu pflanzen
- Einfriedigung (z.B. Maschendraht)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Lärmschutzzaun

II. ZEICHNERISCHE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

- unterirdische Hauptversorgungsleitung (Wasser, NW 800)

III. ZEICHNERISCHE HINWEISE

- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- Aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

IV. SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

1. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.1 Auf jeder der zukünftigen Kleingartenparzellen ist die Errichtung eines Gartenhauses bis zu 21 m² überbauter Fläche einschließlich eines Vordaches oder einer überdachten Terrasse zulässig.

2. STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

2.1 Wege, Plätze, Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasengittersteine, Verbundpflaster mit breiten Fugen, Schotterrasen etc. anzulegen.

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 74 LBO u. § 9 Abs. 4 BauGB

3.1 Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
Einfriedigungen (2,00 m Höhe) sind nach Fertigstellung mit Klettergehölzen als Sichtschutz zu bepflanzen.

V. SCHRIFTLICHE HINWEISE

1. Die mit PR gekennzeichneten Dauerkleingartenflächen sind Dauerkleingartengelände im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

2. Wasser- u. Abfalltechnik

2.1 Die Errichtung von Abwassergruben ist nicht gestattet.

2.2 Sollten Brunnenanlagen errichtet werden, so sind handbetriebene Brunnen dem Amt für Baurecht und Umweltschutz anzuzeigen, motorbetriebene Brunnen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

2.3 Sollten auf dem Gelände oder in unmittelbarer Nähe Grundwassermeßstellen oder Brunnenanlagen vorhanden sein, so ist dies dem Amt für Baurecht und Umweltschutz (Wasser- und Abfalltechnik) umgehend mitzuteilen, um die Vorgehensweise abzuklären.

GEZ. OKT. 1997 WÖ. | GEÄ. MÄRZ 98 KN. | GEÄ. APRIL'98 P.M.

ÜBERSICHTSPLAN

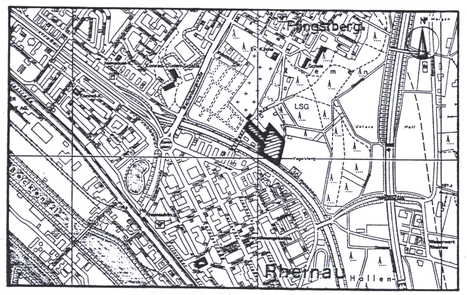

BEBAUUNGSPLAN U. GRÜNORDNUNGSPLAN

Satzung (gem. § 10 BauGB i. d. Fassung bis zum 31.12.1997 i.V.m. § 4 GemO)

STADT MANNHEIM

ERSATZFLÄCHEN FÜR DEN KLEINGÄRTNERVEREIN e.V. MANNHEIM - RHEINAU

MASSSTAB 1:1000 NR. 86 / 6

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluß (§ 2 Abs.1 BauGB)	am	25.06.1996
Öffentliche Bekanntmachung	am	24.10.1997
Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs.1 BauGB)		
Planauslegung	vom	03.11. bis 17.11.1997
Bürgerversammlung	am	-
Anhörung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB)	vom	04.11. bis 01.12.1997
Auslegungsbeschluß (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am	16.06.1998
Plan + Begründung (Stand)		
Öffentliche Bekanntmachung	am	03.07.1998
Planauslegung	vom	13.07. bis 14.08.1998

Mannheim,den . .199 STADTPLANUNGSAMT

VERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS

Der Bebauungsplan wurde dem Regierungspräsidium mit Bezug auf § 233 Abs. 1 BauGB (Neufassung zum 01.01.1998) gemäß § 11 BauGB alter Fassung angezeigt.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Karlsruhe,den . .199

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung dieser Satzung (Stand 01.09.1998) wurde unter Beachtung der gesetzlichen Verfahrensbestimmungen am 24.11.1998 vom Gemeinderat beschlossen.

Mannheim,den . .199 Mannheim,den . .199

OBERBÜRGERMEISTER BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB ~~alter Fassung~~ mit Bezug auf § 233 Abs. 1 BauGB (Neufassung) am 08.01.1999 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim,den . .199 BAUVERWALTUNGSAMT